



Öffentlicher Auftraggeber Land Niederösterreich

Ergänzungen zur Ausschreibung „Unterstützungsleistung für die Erstellung des Operationellen Kooperationsprogramms INTERREG Österreich – Tschechische Republik 2021-2027“ auf Basis der eingelangten Anfragen

- Ist im Rahmen des Programmierungsprozesses die Abwicklung eines SUP-Verfahrens vorgesehen?

Es ist ein SUP vorgesehen, die Notwendigkeit einer SUP hat sich erst nach der Veröffentlichung der gegenständlichen Ausschreibung herausgestellt.

- Zu welchen Zeitpunkten bzw. in welcher Form sind Schnittstellen/Konsultationen zwischen der Programmierung und der SUP geplant?

Die SUP soll gestartet werden, nachdem der erste Draft des Programmdokuments in der Programmiergruppe diskutiert wurde (Mai 2020). Schnittstellen sind die Treffen der Programmiergruppe und Abstimmungstreffen mit dem AG und den Programmpartnern.

- In welcher Art ist die Einbeziehung der Stakeholder (Diskussionsteilnahmen, schriftliche Stellungnahmen etc.) in der Programmierung vorgesehen?

Die Einbeziehung von Stakeholdern soll durch die regionalen Koordinierungsstellen bzw. Programmpartner erfolgen; siehe „Überarbeitung und Einarbeitung der Rückmeldungen der Fachstellen (Koordinierung durch die regionalen Koordinierungsstellen bzw. Programmpartner)“ im Arbeitsplan auf Seite 12 der Ausschreibungsunterlage

- Ist für die digitale Abgabe eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich oder auch eine gescannte Unterschrift ausreichend?

Eine gescannte Unterschrift ist ausreichend.

- Müssen exakt zwei Schlüsselpersonen genannt oder können auch mehrere angegeben werden?

Es können auch mehrere Schlüsselpersonen genannt werden.



EUROPÄISCHE UNION

- Zur technischen Leistungsfähigkeit werden in Kapitel 4.9 Anforderungen formuliert, aber es gibt dafür kein entsprechendes Zuschlagskriterium für die Bewertung der Angebote (Kapitel 5.1). Wie/mit welcher Gewichtung werden die Referenzprojekte bzw. Qualifikationen der Schlüsselpersonen bewertet?

Es wird auf das Kapitel 5.2. verwiesen, dort wird auf die Schlüsselpersonen Bezug genommen. Die Referenzprojekte dienen zum Nachweis der Eignung der Bieter. Beide Anforderungen gehen in die Bewertung des Zuschlagskriteriums „Inhaltliches Verständnis und Qualität des Konzeptes“ ein.

- In den Vergabeunterlagen wird als Formblatt auch der Werkvertrag (Formblatt 2) angeführt. Aus der Angebotscheckliste geht hervor, dass das Formblatt 2 Bestandteil des Angebotes sein muss. Ich bitte um Information ob dieses Formblatt dem Angebot beigelegt werden muss und in welcher Form.

Die Logik hinter dieser Vorgangsweise ist, dass die Vertragsbestandteile Angebot und Werkvertrag im Falle der Zuschlagserteilung gleich in einem Dokument vereint sind. Der Werkvertrag (Formblatt 2) soll daher ebenso wie die anderen Formblätter beigelegt sein (z. B. mittels extrahieren der entsprechenden Seiten aus der Ausschreibungsunterlage und einfügen in das Angebotsdokument, oder als Ausdruck gemeinsam mit den restlichen Unterlagen einscannen).

- Ist die ANKÖ Mitgliedsnummer unbedingt erforderlich?

Nein, die ANKÖ Mitgliedsnummer ist nicht unbedingt erforderlich. Sie dient lediglich der rascheren Überprüfung des/der Bieter/s durch den AG.

*Siehe Kapitel 4.1: „Der/die Bietende/n sind berechtigt, den Nachweis der Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit **auch** durch den Nachweis der Eintragung im ANKÖ zu führen, soweit dem ANKÖ die verlangten Nachweise in aktualisierter Form vorliegen und für den AG abrufbar sind.*

Der/die Bietende weist seine/ihre Befugnis und berufliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage einer Eigenerklärung nach. Er/sie muss die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Anforderungen an die Befugnis und berufliche Zuverlässigkeit erfüllen und allfällige Nachweise auf Aufforderung ehestmöglich nachbringen....“

Stand 29. 3. 2019



EUROPÄISCHE UNION